



Gemeinde:
Opfikon

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. Januar 1997

120. Quartierplan Glärnisch II, Opfikon (Baulinienrevision)

Am 5. Dezember 1996 ersuchte der Stadtrat Opfikon um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 314 vom 17. September 1996 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien im Einlenkerbereich der Glärnisch-/Rietgrabenstrasse.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 27. September 1996 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 1. November 1996 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Bezugsgebiet umfasst lediglich die zwei von der Baulinienrevision betroffenen Grundstücke Kat.-Nrn. 4879 und 5476 im Einmündungsbereich der Glärnischstrasse in die Rietgrabenstrasse.

Die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1963/1960 im Einlenkerbereich der Glärnisch-/Rietgrabenstrasse seinerzeit festgesetzten Baulinienabkröpfungen werden zum Zweck der besseren Überbaubarkeit der Grundstücke aufgehoben und neu festgesetzt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss Nr. 314 des Stadtrates Opfikon vom 17. September 1996 festgesetzte Quartierplan Glärnisch II (Baulinienrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Opfikon, 8152 Opfikon (für sich und zuhanden des beteiligten Grundeigentümers, unter Rücksendung von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi